

---

## S 67 U 397/04

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenprivileg gemäß <a href="#">§ 183 SGG</a> , Doppelstellung als Versicherter und Unternehmer; Zuständigkeits, -Beitragsbescheid eines Unfallversicherungsträgers; Statthaftigkeit der Beschwerde
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 67 U 397/04
Datum	05.12.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 9/06 U
Datum	24.03.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. Dezember 2005 aufgehoben. Die KlÄger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Der Streitwert wird auf 30 Euro festgesetzt.

GrÄnde:

I.

Die KlÄger sind zu einem Anteil zu je einem Drittel EigentÄmer der forstwirtschaftlichen FlurstÄcke und , Flur , Gemarkung N im Umfang von insgesamt qm. Durch Bescheid vom 01. Juli 1997 hatte die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin (deren Gesamtrechtsnachfolgerin die Beklagte ab 01. April 2004 ist) ihre ZustÄndigkeit als gesetzlicher UnfallversicherungstrÄger festgestellt und die KlÄger ab 1992 zur Beitragszahlung herangezogen.

---

Mit der am 10. August 2004 bei dem Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage beantragten die Klager die Aufhebung des Bescheides vom 16. Februar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juli 2004, durch den der Beitrag fur das Geschaftsjahr 2003 auf 30 Euro festgesetzt wurde. Zur Begrundung machten sie geltend, von einem forstwirtschaftlichen Unternehmen sei nicht auszugehen, da zu keiner Zeit forstwirtschaftliche Arbeiten auf dem Grundstuck verrichtet worden seien. Auerdem sei die Geringfugigkeitsgrenze nicht erreicht, weil die beiden Flurstucke nur eine Groe von 0,3656 Hektar hatten. In der mandlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 14. Januar 2005 ist die Klage zuruckgenommen worden.

Der Vorsitzende der zustandigen Kammer des SG hat am 18. Januar 2005 in den Akten vermerkt, es handele sich um keine Streitigkeit im Sinne von [ 197a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), da die Klager auch wegen der Frage ihres Versichertenstatus geklagt hatten. Daraufhin wurde eine Pauschgebuhr gem [ 184, 186 SGG](#) in Hohe von 75 Euro von der Beklagten erhoben.

Mit Schriftsatzen vom 23. Juni 2005 legte die Beklagte gegen die erhobene Pauschgebuhr Erinnerung ein und beantragte den Erlass einer Kostengrundsatzentscheidung sowie die Festsetzung des Streitwertes. Da weder sie noch die Klager zu den in [ 183 SGG](#) genannten Personen gehorten, seien die Kosten gem [ 197a SGG](#) nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) zu erheben. Es fanden nicht [ 184 bis 195 SGG](#), sondern [ 154 bis 162](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung. Da die Klage zuruckgenommen worden sei, hatten die Klager gem [ 197a SGG, 155 Abs. 2 VwGO](#) die Gebuhren des sozialgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Das SG hat durch Beschluss vom 05. Dezember 2005 entschieden, die Beteiligten hatten einander keine Kosten zu erstatten und der Antrag auf Festsetzung des Streitwertes werde abgewiesen. Es hat zur Begrundung ausgefahrt, der Anwendungsbereich des [ 197a SGG](#) sei nicht erffnet. Zwischen den Beteiligten sei die Frage streitig gewesen, ob die Klager nach [ 2 Abs. 1 Nr. 5 a](#) Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (SGB VII) pflichtversicherte land- / forstwirtschaftliche Unternehmer seien. Da sie daher als Versicherte im Sinne von [ 183 SGG](#) geklagt hatten, konnten ihnen entgegen dem Antrag der Beklagten nicht die Kosten des Verfahrens nach [ 197a SGG](#) i. V. mit [ 155 Abs. 2 VwGO](#) auferlegt werden. Fur die beantragte Streitwertfestsetzung fehle es mangels Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen des GKG ebenfalls an einer Rechtsgrundlage. Die Klager selbst hatten zwar keinen Kostenerstattungsanspruch gegen die Beklagte, weil die Klage nach der Sach- und Rechtslage, wie sie sich zum Zeitpunkt der Klagerucknahme am 14. Januar 2005 dargestellt habe, keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Sie mussten aber auch der Beklagten keine Kosten erstatten, weil deren Aufwendungen gem [ 193 Abs. 4 SGG](#) nicht erstattungsfahig seien.

Gegen den Beschluss hat die Beklagte am 23. Dezember 2005 Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, das SG habe die Kostenentscheidung fehlerhaft nach [ 193 SGG](#) getroffen und den Antrag auf Festsetzung des Streitwertes zu Unrecht

---

abgelehnt. Die KlÄ¼ger seien, obwohl sie zum Kreis der Versicherten gehÄ¼rten, nicht dem schutzwÄ¼rdigen Personenkreis des [Ä§ 183 SGG](#) zuzurechnen, weil Gegenstand des Rechtsstreits nicht die Durchsetzung von LeistungsansprÄ¼chen gewesen sei, sondern Ä¼ber ihre ZugehÄ¼rigkeit zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und die daraus resultierende Beitragspflicht als landwirtschaftliche Unternehmer gestritten worden sei. Infolge dessen scheidet die Anwendung des [Ä§ 183 SGG](#) aus. Die Kostenentscheidung richte sich nach [Ä§ 197a SGG](#) i. V. mit der VwGO. Da die Klage zurÄ¼ckgenommen worden sei, hÄ¼tten die KlÄ¼ger gemÄ¼ß [Ä§ 155 Abs. 2 VwGO](#) die GebÄ¼hren des gerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemÄ¼ß [Ä§ 173 SGG](#) frist- und formgemÄ¼ß eingelegte Beschwerde der Beklagten ist zulÄ¼ssig. Sie ist insbesondere nach [Ä§ 172 SGG](#) statthaft. Nach dieser Vorschrift findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das LSG statt, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

Der Statthaftigkeit der Beschwerde steht die gemÄ¼ß [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) 3. Hs SGG entsprechend anzuwendende Vorschrift des [Ä§ 158 Abs. 2 VwGO](#) nicht entgegen. Nach dieser Norm ist, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen ist, eine Entscheidung (des erstinstanzlichen Gerichts) Ä¼ber die Kosten unanfechtbar. [Ä§ 158 Abs. 2 VwGO](#) kann jedoch nur fÄ¼r Kostenentscheidungen der Sozialgerichte gelten, die gemÄ¼ß [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) 3. Hs SGG in entsprechender Anwendung der [Ä§§ 154 bis 162 SGG](#) ergangen sind. Ist das SG hingegen â¼ wie in dem vorliegenden Fall â¼ davon ausgegangen, dass [Ä§ 197a SGG](#) keine Anwendung finde, und hat es seine Kostenentscheidung mithin nicht auf eine der Bestimmungen der [Ä§§ 154 bis 162 VwGO](#) gestÄ¼tzt, sondern unter Zugrundelegung des [Ä§ 193 SGG](#) getroffen, ist die Beschwerde nicht gemÄ¼ß [Ä§ 158 Abs. 2 VwGO](#) ausgeschlossen. Der angefochtene Beschluss des SG vom 05. Dezember 2005 beinhaltet keine Kostenentscheidung im Sinne des [Ä§ 158 Abs. 2 VwGO](#). Vielmehr hat das SG den AntrÄ¼gen der Beklagten, eine Kostengrundentscheidung nach [Ä§ 197a SGG](#) i. V. mit [Ä§ 155 Abs. 2 VwGO](#) zu treffen sowie den Streitwert festzusetzen, ausdrÄ¼cklich nicht entsprochen, "weil der Anwendungsbereich des [Ä§ 197a SGG](#) nicht erÄ¼ffnet" sei. Gegenstand des Beschlusses ist vorrangig die Frage, ob die Kostengrundentscheidung nach Maßgabe des [Ä§ 197a SGG](#) zu treffen ist, wie die Beklagte meint, oder ob [Ä§ 193 SGG](#) heranzuziehen ist, was das SG angenommen hat. Diese Entscheidung ist nach der allgemeinen Regelung des [Ä§ 172 SGG](#) mit der Beschwerde anfechtbar. Die Statthaftigkeit dieses Rechtsmittels ist weder durch [Ä§ 158 Abs. 2 VwGO](#) noch durch andere gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen.

Die Beschwerde ist auch begrÄ¼ndet. Entgegen der Auffassung des SG findet nicht [Ä§ 193 SGG](#) Anwendung, sondern die Kostengrundentscheidung ist gemÄ¼ß [Ä§](#)

---

[197a SGG](#) zu treffen. Nach Abs. 1 Satz 1 1. Hs dieser Rechtsnorm werden Kosten nach den Vorschriften des GKG erhoben, wenn in einem Rechtszug weder der KlÄger noch der Beklagte zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÄren. Nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei fÄr Versicherte, LeistungsempfÄnger einschlieÃlich HinterbliebenenleistungsempfÄnger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als KlÄger oder Beklagte beteiligt sind. Die kostenprivilegierten Personen mÄssen in dieser jeweiligen Eigenschaft als KlÄger oder Beklagte am Verfahren teilnehmen, d.h. sie mÄssen Rechte oder AnsprÄche geltend machen, die aus ihrer Eigenschaft als Versicherte, LeistungsempfÄnger usw. resultieren. Streitgegenstand des Verfahrens muss ein Anspruch sein, der Bezug zu der jeweiligen Eigenschaft im Sinne des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) hat. Nimmt eine in dieser Vorschrift genannte Person in einer anderen Eigenschaft (z.B. als Unternehmer) am Verfahren teil, unterliegt sie nicht der Gerichtskostenfreiheit.

Nicht in ihrer Eigenschaft als Versicherte oder LeistungsempfÄnger am Verfahren beteiligt sind Personen, die sich als Adressaten von ZustÄndigkeitsbescheiden einer Berufsgenossenschaft gegen diese zur Wehr setzen oder Beitragsbescheide anfechten, durch die sie in ihrer Eigenschaft als Unternehmer zur Zahlung von BeitrÄgen zur gesetzlichen Unfallversicherung verpflichtet werden. Die Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass das Bundessozialgericht (BSG) in dem Beschluss vom 22. September 2004 ([B 11 AL 33/03 R](#)) bei der Entscheidung Äber die kostenrechtliche Privilegierung eines Arbeitgebers danach differenziert hat, in welcher Eigenschaft er klagt, und ausgefÄhrt hat, dass ein Arbeitgeber, der eine Leistung (Eingliederungszuschuss) beansprucht, zum nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) privilegierten Personenkreis gehÄrt, wÄhrend ein Arbeitgeber, der auf Erstattung oder Ersatz von BeitrÄgen in Anspruch genommen wird, die Voraussetzungen einer Privilegierung nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) nicht erfÄllen dÄrfte.

Entsprechendes gilt im vorliegenden Fall fÄr die KlÄger als (Mit) EigentÄmer eines von der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als land- bzw. forstwirtschaftliches Unternehmen bewerteten GrundstÄcks, fÄr welches sie nach Erlass eines ZustÄndigkeitsbescheides als Unternehmer zur Beitragszahlung herangezogen werden. Zwar besitzen die KlÄger eine Doppelstellung als Versicherte nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII](#) und als Unternehmer gemÄÃ [Â§ 136 Abs. 3 SGB VII](#), bei einer Klage gegen einen Beitragsbescheid sind sie jedoch nicht als Versicherte, sondern ausschlieÃlich als Unternehmer am Verfahren beteiligt (im Ergebnis ebenso: Hessisches LSG, Beschluss vom 17. Dezember 2004 â L [3 U 78/04](#) â ; LSG fÄr das Land Brandenburg, Beschluss vom 29. Dezember 2004 â L [7 B 124/04](#) U ER â ; KÄhler in SdL 2003, 231, 233, 234; Meyer-Ladewig/Leitherer, Komm. zum SGG, 8. Auflage, Â§ 183 Rz. 5; a. A. SG Dresden, Beschluss vom 15. Juli 2004 â [S 5 U 114/04 LW](#) -).

Soweit das SG zur BegrÄndung seiner Auffassung, die KlÄger gehÄrten zum Personenkreis des [Â§ 183 SGG](#), ausgefÄhrt hat, die KlÄger, die gegen die Einzelheiten der Beitragserhebung in dem streitgegenstÄndlichen Beitragsbescheid keine Einwendungen erhoben hÄtten, hÄtten lediglich

---

bestritten, Mitunternehmer eines forstwirtschaftlichen Unternehmens und demzufolge dem Grunde nach beitragspflichtig zu sein, sodass sich der Kern der Klage auf die Frage reduzieren lasse, ob die Klager bei der Beklagten gema [ 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII](#) pflichtversicherte Unternehmer seien, und daraus folgt, dass es sich um einen Streit ber den Versichertenstatus der Klager handle, die deshalb als Versicherte im Sinne von [ 183 SGG](#) klagten, vermag ihm der Senat nicht zu folgen. Dem steht, wie das SG selbst auch erkannt hat, bereits entgegen, dass nicht der Zustandigungsbescheid vom 01. Juli 1997, sondern allein der Beitragsbescheid vom 16. Februar 2004 Gegenstand des Rechtsstreits gewesen ist. Selbst wenn man jedoch  wie das SG  annehmen wrde, dass die Klager mit der Klage gegen den Beitragsbescheid "auch noch Einwnde gegen ihren Status als Unternehmer eines Mitgliedsunternehmens der Beklagten" htten geltend machen knnen, ginge es nicht um die Versicherteneigenschaft der Klager im Sinne des [ 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII](#), sondern um die Frage, ob das im Eigentum der Klager stehende Grundstck die Eigenschaft eines Unternehmens der Land- oder Forstwirtschaft im Sinne des [ 123 SGB VII](#) besitzt. Der Auffassung des SG, derjenige, der im Rahmen einer Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid einer Berufsgenossenschaft gegen den zuvor in einem Zustandigungsbescheid festgestellten Status als Unternehmer Einwendungen erhebe, sei in seiner Eigenschaft als Versicherter an dem Rechtsstreit beteiligt, steht entgegen, dass durch einen Zustandigungsbescheid des Unfallversicherungstragers allein die Unternehmereigenschaft des Adressaten begrndet und geregelt wird, nicht jedoch dessen Status als Versicherter. Die Versicherteneigenschaft entsteht  ohne dass es einer bescheidmigen Feststellung bedarf  kraft Gesetzes (hier: gema [ 2 Abs. 1 Nr. 5a SGB VII](#)). Sie ist deshalb nicht Regelungsgegenstand eines Zustandigungsbescheides.

Da weder die Klager noch die Beklagte zu dem in [ 183 SGG](#) genannten Personenkreis gehren, findet [ 197a SGG](#) Anwendung. Abs. 1 Satz 1 3. Hs dieser Vorschrift verweist hinsichtlich der Kostengrundsentscheidung auf [ 154 bis 162 VwGO](#). Diese Vorschriften lassen dem Gericht, anders als [ 193 SGG](#), keinen weiten Spielraum. [ 155 Abs. 2 VwGO](#) schreibt zwingend vor, dass derjenige, der eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurcknimmt, die Kosten zu tragen hat. Da die Klager in der mndlichen Verhandlung vom 14. Januar 2005 die Klage zurckgenommen haben, mussten ihnen die Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden.

Der Streitwert war gema [ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iV. mit [ 52 Abs. 1 GKG](#) entsprechend dem in dem streitigen Beitragsbescheid vom 16. Februar 2004 festgesetzten Beitrag fr das Geschftsjahr 2003 auf 30 Euro festzusetzen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (177 SGG).

Erstellt am: 30.06.2006

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024